



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

LfDI Baden-Württemberg · Postfach 10 29 32 · 70025 Stuttgart

Per E-Mail

Datum 11. Mai 2018
Durchwahl 0711/615541-0
Aktenzeichen D 9400/167
(Bitte bei Antwort angeben)



 Informationsfreiheit: Anfrage über das Portal „fragdenstaat“ nach Weisungen der Polizei in Bezug auf Versammlungen gegen den Militäreinsatz in Afrin an das Polizeipräsidium Stuttgart
Ihre E-Mail vom 20. März 2018

Sehr geehrte(r) 

Sie hatten sich bzgl. der Beantwortung Ihrer oben genannten Anfrage durch das Polizeipräsidium Stuttgart vom 15. März 2018 an uns gewandt. Sie sind der Ansicht, dass Ersuchen über FragdenStaat genauso zu beantworten sind, wie Anfragen auf anderen Wegen.

Zur Wahrnehmung ihres Zugangsrechtes müssen Anspruchsberechtigte keine Gründe anführen und auch kein rechtliches, berechtigtes oder sonstiges Interesse an den begehrten Informationen belegen. Demnach ist das Verwaltungsverfahren nicht an besondere Formen gebunden, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften für die Form des Verfahrens bestehen.

Grundsätzlich sieht das LIFG auch die anonyme Antragstellung vor. Der anonymen Form der Anfragestellung stehen nur im Einzelfall Gründe entgegen. Eine Identifizierung des Antragstellers ist datenschutzrechtlich bereits ausgeschlossen, wenn sich

der Antrag nur auf das allgemeine Informationsrecht stützt, daher keine individuellen Voraussetzungen darzulegen sind oder nur Informationen nachgefragt werden, die auch veröffentlicht werden könnten.

Da das Informationszugangsrecht nicht auf einem persönlichen Berechtigungsstatus beruht und auch keinerlei Angaben gemacht werden müssen, aus welchen Gründen und zu welchen Zwecken die amtliche Information begehrt wird, kann es für das Verfahren nach dem IFG nicht darauf ankommen, ob der Antragsteller persönlich bekannt ist und ob er für sich oder für Zwecke anderer handelt. Da diese für die Entscheidung über den Zugangsantrag irrelevant sind, sind sie für dessen Durchführung auch nicht erforderlich. Deswegen sind auch anonyme oder pseudonyme Anträge statthaft. Anders als vielfach behauptet fordern Gründe der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit keineswegs, dass die Identität des Antragstellers feststeht.

Der Anspruch auf Informationszugang ist gegeben, wenn keine Auskunftsversagungsgründe vorliegen.

Diese umfassen:

1. den Schutz von öffentlichen Belangen nach § 4 LIFG
2. den Schutz personenbezogener Daten nach § 5 LIFG
3. den Schutz von geistigem Eigentum und Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen nach § 6 LIFG
4. die Ablehnungsgründe nach § 9 Abs. 3 LIFG.

§ 4 LIFG enthält Tatbestände zum Ausschluss des Informationszugangsanspruchs zum Schutz besonderer öffentlicher Interessen und die §§ 5 und 6 LIFG enthalten Ausnahmetatbestände zum Schutz privater Interessen. Versagt werden darf der Informationszugang nur insoweit, als die Informationen schützenswert sind. Dies ist der Fall, wenn das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen auf das jeweilige Schutzgut haben könnte.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 LIFG besteht kein Zugangsanspruch soweit und solange das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen haben kann auf Belange der äußeren oder öffentlichen Sicherheit. Der Schutz der öffentlichen Sicherheit